

M u s t e r - V e r e i n b a r u n g

zur vorbeugenden Wildschadensabwehr sowie zum Erhalt der Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung fühlen sich Landeigner (Jagdgenossen), Landwirte und Jagdausübungsberechtigte gleichermaßen der Erhaltung der Artenvielfalt und der vorbeugenden Verhütung von Wildschäden verpflichtet. Alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in ständigem wechselseitigem Kontakt und in vertrauensvoller Zusammenarbeit realisiert. Die Parteien sind sich einig, dass Wildschäden niemals vollständig verhindert werden können, da die Aufnahme von Äsung durch Wild auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Aufenthalt von Wild auf solchen Flächen nie vollständig verhindert werden können. Wildschäden dürfen aber ein für alle Seiten akzeptables Maß, wie es im Landesjagdgesetz dem Sinne nach erwähnt wird (Anpassung an landeskulturelle Verhältnisse), nicht übersteigen.

Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, die für alle Flächen im Bereich der JG gelten soll, die vom Landwirtschaftsbetriebbewirtschaftet werden und dem Jagdausübungsrecht von Jäger unterliegen.

Diese Vereinbarung wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

a - Jagdgenossenschaft: _____

vertreten durch: _____

b – Landwirtschaftsbetrieb(e): _____

vertreten durch: _____

c – Jagdausübungsberechtigte(r): _____

vertreten durch: _____

1. Allgemeines

Die Unterzeichner vereinbaren alle Möglichkeiten der Wildschadensverhütung so zu nutzen, dass für jeden Einzelnen der bestmögliche wirtschaftliche Effekt eintritt. Dazu vereinbaren sie folgendes:

- Jeder Vertragspartner benennt eine Ansprechperson, die für alle gegenseitigen Absprachen, Informationen und Abstimmungen zuständig ist.
- In turnusmäßigen Abständen, mindestens jedoch 1 mal pro Jahr, werden die Abschusspläne und deren Umsetzung abgestimmt.
- Jährlich bis zum 15.03. werden die Fruchtfolge- bzw. Anbauplanungen, sowie besondere erkennbare Umstände, die auf die Wildbewirtschaftung Einfluss haben, besprochen.

- Gemeinsam werden wildschadenverhindernde Maßnahmen organisiert und durchgeführt (Zaunbau, Transport usw.).
- In Wildschadensfällen werden die Partner sich bemühen vor Einleitung von formellen Verfahren einvernehmliche Lösungen vor Konfliktentscheidungen zu stellen.

2. Aufgaben der Jagdgenossenschaft (JG)

Die JG übernimmt entsprechend jagdrechtlicher Regelungen mit der Aufstellung des jährlichen Abschussplanvorschlages Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Wildbewirtschaftung. Die Zustimmung der JG sollte deshalb in enger Abstimmung von JAB, JG und landwirtschaftlichem Nutzer sowie der zuständigen Hegegemeinschaft (HG) erfolgen.

- Die JG fördert Absprachen zur Wildschadensverhütung zwischen LW und JAB.
- Die Jagdgenossenschaft unterstützt den Revierinhaber und den Landwirtschaftsbetrieb bei gemeinsam geplanten Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Sinne des Erhalts der Biodiversität.
- Die JG unterstützt den Revierinhaber bei gemeinsam geplanten Maßnahmen zur Wildschadensabwehr sowie solchen zur Lebensraumverbesserung im Sinne des Erhalts der Biodiversität und fördert darüber hinaus die Nachwuchsgewinnung in der Jägerschaft.
- Die Jagdgenossenschaft unterstützt durch unbürokratische Regelungen den Einsatz von Jagdgästen zur Wildschadensverhütung.
- Die JG hält den JAB zur aktiven Teilnahme an revierübergreifenden Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung an (z. B. Mitarbeit in der HG, revierübergreifende Bejagung usw.).
- ...
- ...

3. Aufgaben des Landwirtschaftsbetriebs (LWB)

- Spätestens beim Frühjahrstreffen der Parteien informiert der LWB über den Anbauplan des entsprechenden Jahres. Hierbei werden Details zur Verbesserung der Bejagungsmöglichkeiten besprochen und vereinbart.
- Anbau von wildschadengefährdeten Kulturen werden mit dem JAB abgestimmt.
- Der LWB informiert den JAB über sich abzeichnende Wildschäden.
- Rechtzeitige Information über diejenigen Bestell- und Erntearbeiten, die wildschadensrelevant sein können, einschließlich des Beginns der Grasmahd. Diese Information soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Revierinhaber erforderliche Schutz- oder Jagdmaßnahmen ergreifen kann.
- Erntemaßnahmen sollen an einer evtl. vorhandenen Feld/Waldgrenze beginnen. Die Grasmahd soll zur Vermeidung von Wildverlusten von innen nach außen erfolgen.
- Unterstützung bei der jagdlichen Erschließung und bei wildschadensmindernden Maßnahmen z.B. durch Anlegen von Schneisen, Mischanbau mit niedrigen Kulturen usw.

- Beim Anbau besonders gefährdeter Kulturen hält der LWB zu bevorzugten Wildeinständen (Wald, Schilf, Ödland) einen Streifen unter Berücksichtigung der EU Förderrichtlinie durch den Anbau von niedrig wachsenden Kulturen frei. (Solche Randstreifen dienen verschiedensten Tierarten als Rückzugsgebiete und erlauben eine durchgehende Bejagung).
Der LWB hält Randstreifen zwischen Gräben und angrenzenden gefährdeten Kulturen sowie zwischen direkt aneinander grenzenden gefährdeten Schlägen frei.
- Bei Schlaggrößen über ha oder besonderer Gefährdung des Schlages verpflichtet sich der LWB rechtzeitig Schneisen zu mähen (spätestens zu Beginn der Milchreife).
- Der LWB duldet in gefährdeten Schlägen nach Absprache an geeigneten Stellen das Aufstellen von Ansitzeinrichtungen bis zur Ernte.
- Der LWB bemüht sich, Ernterückstände, vor allem bei Mais und Kartoffeln, insbesondere auch das sofortige Einarbeiten in den Boden, zu vermeiden.
- Der LWB stellt dem Revierinhaber nach Möglichkeit geeignete landwirtschaftliche Produkte/Nebenprodukte für den Betrieb von Kurrungen bzw. Ablenkfütterungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen zur Verfügung.
- Der LWB unterstützt nach seinen Möglichkeiten den Revierinhaber bei Maßnahmen zur Wildschadensverhütung. (Dazu gehören u. a.: Aufstellung und Betrieb von Elektrozäunen, Beschaffung von Vergrämungsmitteln, Transport mobiler jagdlicher Einrichtungen, Bereitstellung ausrangierter Anhänger als Untersatz für mobile Kanzeln).
-
-

4. Aufgaben des/der Jagdausübungsberechtigte(n) (JAB)

Der Abschussplanvorschlag wird nach jagdrechtlichen Regelungen vom JAB im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft so erstellt, dass einerseits realistische Bestandszahlen zugrunde gelegt werden und andererseits der geplante Abschuss sich an bestmöglich geschätzten Zuwachszahlen orientiert. Die aktuelle Wildschadenssituation in Wald und Feld spielt dabei eine wichtige Rolle.

- Der Jagdausübungsberechtigte sichert durch ehrliche und realistische Abschussplanung sowie intensive Bejagung eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Wilddichte.
- Der JAB versucht mit allen ihm zu Gebote stehenden jagdlichen Mitteln im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, den Abschussplan zu erfüllen. Dabei werden Wildschadensschwerpunkte und mögliche Wildkonzentrationen entsprechend berücksichtigt.
- Der JAB kontrolliert wildschadensgefährdete Flächen regelmäßig und organisiert die Bejagung und die Vornahme von Vergrämungsmaßnahmen nötigenfalls mit dem Jagdnachbarn entsprechend.
- Der JAB informiert den LWB über sich abzeichnende Wildschäden..
- In den Fällen, in denen eine Einzeljagd nicht den gewünschten Erfolg erwarten lässt, werden Gemeinschaftsjagden organisiert.

- Er verpflichtet sich zur Mitarbeit in den Hegegemeinschaften und legt den Abschussplan und dessen Erfüllung offen.
- Kann Wild nach jagdrechtlichen Vorschriften nicht bejagt werden (z. B. Schonzeit, zur Jungenaufzucht notwendige Elterntiere), so wird es vom JAB durch geeignete Maßnahmen von Schadflächen vergrämt.
- Erntearbeiten werden im Bedarfsfall durch jagdliche Maßnahmen begleitet.
- Der JAB erstattet der Jagdgenossenschaft und dem Landwirtschaftsbetrieb mindestens bei den regelmäßigen jährlichen Treffen einen Streckenbericht und analysiert die erzielte Strecke gemäß der Hegerichtlinie des Landes Brandenburg.
-

Ort:

Datum:

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Jagdgenossenschaft

Landwirtschaftsbetrieb/e

Jagdausübungsberechtigte(r)